

Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (luK) an der Universität Stuttgart

Vom 18. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 28 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Dezember 2006 die nachfolgende Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (luK) an der Universität Stuttgart beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, Benutzerkreis und ergänzende Nutzungsregelungen

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die von den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen (z.B. Institute) und sonstigen Einrichtungen der Universität Stuttgart bereitgehaltenen luK-Systeme, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechner), Kommunikationsnetzen, Telekommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen der digitalen Informationsverarbeitung einschließlich Software und Dienste.
- (2) Die in Absatz 1 genannten luK-Systeme stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Stuttgart zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung, internationaler Zusammenarbeit, Wissens- und Technologietransfer und für sonstige in § 2 LHG beschriebene universitäre Aufgaben zur Verfügung. Bei Vereinbarungen nach § 6 LHG oder anderen Kooperationsvereinbarungen können zur Nutzung der luK-Systeme der Universität Stuttgart Nutzer bzw. Nutzerinnen im Rahmen und nach Maßgabe dieser Vereinbarungen zugelassen werden. Die Nutzung kann auch anderen Personen und Einrichtungen unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 3 LHG gestattet werden.
- (3) Die Nutzung der luK-Systeme für private Zwecke ist nicht erlaubt. Unberührt bleibt die Nutzung der luK-Systeme in den Fällen, in denen eine Nebentätigkeit und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn von der zuständigen Stelle der Universität Stuttgart genehmigt sind; hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen. Unberührt bleibt auch die Führung von Privatgesprächen von dienstlichen Telefonanschlüssen der Universität Stuttgart in ausschließlich dringenden Fällen nach Maßgabe der jeweils geltenden einschlägigen Regelungen (Dienstanschlussvorschrift des Finanzministeriums, Rundschreiben und Merkblätter der Universität Stuttgart).
- (4) Für die Inanspruchnahme der luK-Systeme kann von Mitgliedern, Angehörigen und Einrichtungen der Universität Stuttgart, auch außerhalb von Fällen nach Absatz 3 Satz 2 und 3, mit Zustimmung des Rektorats ein angemessenes Entgelt erhoben werden. Bei der Inanspruchnahme der luK-Systeme durch andere Hochschulen bzw. Mitglieder oder



Angehörige anderer Hochschulen kann ein marktübliches Entgelt erhoben werden; bei anderen Dritten müssen entsprechende Entgelte erhoben werden. Einzelheiten einer entgeltpflichtigen Nutzung ergeben sich aus § 8 dieser Benutzungsordnung und werden darüber hinaus von der jeweils zuständigen organisatorischen Einheit der Universität Stuttgart (Fakultät, Institut, sonstige Einrichtung) in der Entgeltordnung geregelt oder anderweitig mit den Nutzern vereinbart. Benutzungsordnung und Entgeltordnung sind den Nutzern und Nutzerinnen zugänglich zu machen.

- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der IuK-Systeme kann die Leitung der jeweiligen Universitätseinrichtung weitere Regelungen über Fragen des Betriebsalltags (Betriebsordnung) erlassen. Regelungen zur Sicherheit der IuK-Systeme sind mit der Stabstelle DV-Sicherheit abzustimmen. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der jeweiligen Universitätseinrichtung (z.B. Institutsordnung) sowie gegebenenfalls vorhandene Hausordnungen und eine Netzordnung gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5 der Verwaltungsordnung für das Rechenzentrum der Universität Stuttgart. Die Ordnungen dieses Absatzes sind den Nutzern und Nutzerinnen zugänglich zu machen.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung

- (1) Wer IuK-Systeme nach § 1 nutzen will, bedarf einer formalen Nutzungsberechtigung des zuständigen Systembetreibers. Ausgenommen sind Dienste, die für den anonymen Zugang eingerichtet sind.
- (2) Die Nutzungsberechtigung kann das Recht umfassen, fremde Systeme in das IuK-System der Universität einzubringen. Fremde Systeme sind solche, die nicht in der in § 3 Abs. 2 Ziffer 12 der Verwaltungsordnung für das Rechenzentrum der Universität Stuttgart aufgeführten Bestandsliste geführt werden müssen.
- (3) Systembetreiber ist das Rechenzentrum der Universität Stuttgart im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten oder die jeweils zuständige organisatorische Einheit der Universität Stuttgart (Fakultät, Institut, sonstige Einrichtung).
- (4) Der Antrag auf eine formale Nutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Systembetreiber, bei dem die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
 - b) Systeme bzw. Dienste, für welche die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
 - c) Antragsteller: Name, Erreichbarkeit, Status - bei Studierenden auch Matrikelnummer - und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit oder einem vom Antragsteller abweichenden Leistungsempfänger (Auftraggeber),
 - d) Angaben zum Zweck der Nutzung, insbesondere wenn personenbezogene Daten durch ein vom Antragsteller eingerichtetes Verfahren verarbeitet werden und
 - e) Anerkennung der Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 1 Abs. 4 und 5 ergänzend erlassenen Regelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses.

Weitere Angaben dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist (§ 13 LDSG). Spätestens sechs Monate, nachdem die beantragte Nutzung beendet wurde, sind die mit dem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten



- zu anonymisieren oder zu löschen (§ 23 LDSG), sofern nicht bereichsspezifische Aufbewahrungsvorschriften eine längere Speicherung der Daten erfordern.
- (5) Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung der gewünschten IuK-Systeme abhängig machen.
 - (6) Die Nutzungsberechtigung Studierender kann auch vom Studiensekretariat im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium oder der Immatrikulation an der Universität Stuttgart erteilt werden.
 - (7) Die Nutzungsberechtigung ist nicht übertragbar.
 - (8) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsarmen Betriebs kann die Nutzungsberechtigung mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Nutzungsberechtigung gilt nur für Arbeiten und Zwecke, die in Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen und kann zeitlich befristet werden.
 - (9) Die Nutzungsberechtigung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
 - a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen, insbesondere nicht wahrheitsgemäß sind,
 - b) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der IuK-Systeme nicht oder nicht mehr gegeben sind,
 - c) die nutzungsberechtigte Person nach § 4 von der Nutzung ausgeschlossen worden ist,
 - d) Schutzmaßnahmen gegen Angriffe auf IuK-Systeme oder gegen Beeinträchtigungen von IuK-Systemen erforderlich werden,
 - e) die vorhandenen IuK-Systeme für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
 - f) die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
 - g) die Nutzung besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
 - h) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden,
 - i) das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben der Universität oder den Zulassungszwecken in Einklang steht,
 - j) die Exportbedingungen von Herstellerländern bei Rechnern oder Programmen den Zugriff oder die Nutzung durch Angehörige benannter Staaten untersagen,
 - k) bei einer entgeltpflichtigen Nutzung das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird.
 - (10) Die Nutzungsberechtigung erlischt
 - a) mit der Abmeldung durch den Nutzer bzw. die Nutzerin,
 - b) mit Ablauf einer befristet erteilten Nutzungsberechtigung,
 - c) wenn mit der Nutzungsberechtigung verbundene Bedingungen und/oder Auflagen nicht erfüllt werden,



- d) mit der Änderung des Status des Nutzers bzw. der Nutzerin,
- e) durch Widerruf oder
- f) durch Ausscheiden aus der Universität, soweit nichts anderes bestimmt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzer und Nutzerinnen

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer bzw. Nutzerinnen) haben das Recht, die luK-Systeme im Rahmen der Zulassung (Nutzungsberechtigung) und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Ergänzend gelten die nach § 1 Abs. 4 und 5 erlassenen Bestimmungen. Im Verkehr mit anderen Betreibern gelten außerdem deren ergänzende Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien, soweit diese der vorliegenden Benutzungsordnung nicht entgegenstehen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
- (2) Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet,
 - a) sowohl die Vorgaben dieser Benutzungsordnung als auch die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten und insbesondere die Nutzungszwecke zu beachten,
 - b) an einer sach- und ordnungsgemäßen Nutzung der luK-Systeme mitzuwirken, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der eigenen und fremder luK-Systeme stört,
 - c) alle luK-Systeme und sonstigen Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - d) die vorhandenen Ressourcen und Betriebsmittel - z. B. Arbeitsplätze, Rechnerressourcen, Leitungskapazitäten und Bandbreiten - verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen,
 - e) die luK-Systeme ausschließlich entsprechend der ihm bzw. ihr erteilten Nutzungsberechtigungen zu nutzen,
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen die mit seiner bzw. ihrer Nutzungsberechtigung verbundene Nutzungsmöglichkeit erlangen; insbesondere hat er bzw. sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen keine Kenntnis von seinen bzw. ihren Authentifizierungsinformationen (z. B. Passwort, PIN, Private Key) erlangen,
 - g) fremde Authentifizierungsinformationen weder zu ermitteln noch offen zu legen,
 - h) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer oder Nutzerinnen zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer oder Nutzerinnen nicht weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 - i) bei der Nutzung von Software und Informationsangeboten, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Urheberrechts- und Markenschutz, einzuhalten und die Lizenz- und Nutzungsbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und andere Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
 - j) Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an andere Personen weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen



- als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
- k) in den Räumen des Systembetreibers den Weisungen des Personals Folge zu leisten und eine vorhandene Hausordnung oder sonstige Nutzungsregelungen zu beachten,
 - l) die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen und sich zu identifizieren,
 - m) IuK-Systeme nicht ohne Authentifizierung zu nutzen es sei denn, eine anonyme Nutzung ist zugelassen,
 - n) ohne ausdrückliche Einwilligung des Systembetreibers keine Eingriffe in die IuK-Systeme vorzunehmen,
 - o) sicherzustellen, dass er bzw. sie keine Netzvermittlungsfunktionalität aus universitätsfremden Netzen in das universitäre Netz ermöglicht,
 - p) dem Systembetreiber auf Verlangen in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht, Auskünfte über die sach- und ordnungsgemäße Nutzung zu erteilen,
 - q) eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 4 d) mit dem Systembetreiber und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die vom Systembetreiber vorgesehenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen,
 - r) seine bzw. ihre Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden durch einen Verlust bei der Verarbeitung nicht entstehen und
 - s) Namensänderungen, Änderungen der Erreichbarkeit, Statusänderungen oder das Ausscheiden aus der Universität dem Systembetreiber mitzuteilen.
- (3) Werden aufgrund einer Nutzungsberechtigung vom Nutzer bzw. Nutzerin fremde Systeme in das IuK-System der Universität eingebracht, so hat der Nutzer bzw. die Nutzerin dafür Sorge zu tragen, dass nach dem aktuellen Stand der Technik das System so betrieben wird, dass davon keine Gefährdung ausgeht (z.B. aktueller Virensch scanner, lokale Firewall).
- (4) Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat die IuK-Systeme in einer Weise in Anspruch zu nehmen, dass nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wird. Auf die folgenden Rechtsvorschriften wird besonders hingewiesen:
- a) Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
 - b) Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
 - c) Computerbetrug (§ 263a StGB),
 - d) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184b StGB),
 - e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
 - f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
 - g) Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB),
 - h) Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software oder anderer geschützter Werke (§§ 2, 15 ff., 97 ff. UrhG),
 - i) Unerlaubte Handlungen, z.B. durch Rufschädigung oder Schädigung des Ansehens



der Universität Stuttgart (§§ 823 ff. BGB),

- j) Markenrechtsverletzungen (§§ 14 ff. MarkenG).
- (5) Werden im Rahmen der Nutzungsberechtigung Webseiten Dritter gehostet, dürfen diese nicht so gestaltet sein, dass sie als Webseiten der Universität Stuttgart angesehen werden können. Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet, die rechtlichen Bestimmungen für einen Webauftritt einzuhalten.
- (6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass ein Nutzer bzw. eine Nutzerin Webseiten mit rechtswidrigen Inhalten oder Links zu rechtswidrigen Inhalten bereithält, so hat der Nutzer bzw. die Nutzerin diese Inhalte bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage nach Unterrichtung durch den Systembetreiber unverzüglich zu entfernen oder zu sperren. Das Recht des Systembetreibers, die Nutzung bzw. den Abruf solcher Inhalte gemäß § 5 Abs. 3 selbst zu verhindern, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Der Nutzer bzw. die Nutzerin kann vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der IuK-Systeme beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er bzw. sie schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstößt,
 - b) er bzw. sie die IuK-Systeme für strafbare Handlungen missbraucht oder
 - c) der Universität durch sonstiges rechtswidriges Verhalten des Nutzers bzw. der Nutzerin Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Mahnung erfolgen. Dem bzw. der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Anforderung sind ihm bzw. ihr rechtmäßig zustehende Daten zu überlassen.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Systembetreiber entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers bzw. Nutzerin kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 1 in Betracht, wenn auch künftig kein ordnungsgemäßes Verhalten mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Rektor bzw. die Rektorin auf Antrag der Leitung der systembetreibenden Universitätseinrichtung durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der Universität aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten des Systembetreibers

- (1) Betriebsbedingt - insbesondere zum Schutz der IuK-Systeme - kann der Systembetreiber die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer oder Nutzerinnen hierüber im Voraus zu unterrichten.



- (2) Der Systembetreiber ist berechtigt, einzelne Dienste ganz oder teilweise auch endgültig abzuschalten. Die betroffenen Nutzer oder Nutzerinnen sind rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer bzw. Nutzerin auf den IuK-Systemen des Systembetreibers rechtswidrig Inhalte speichert, zur Nutzung oder zum Abruf bereithält, kann der Systembetreiber die weitere Nutzung bzw. den Abruf verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist. Der Nutzer bzw. die Nutzerin soll in der Regel über die getroffenen Maßnahmen des Systembetreibers informiert werden.
- (4) Der Systembetreiber ist berechtigt, notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die IuK-Systeme und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen und insbesondere durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Verfahren die Sicherheit der Authentifizierungsinformationen und der Nutzerdaten zu überprüfen. Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist über getroffene Maßnahmen, die ihn bzw. sie in seinen bzw. ihren Nutzungsmöglichkeiten einschränken, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Systembetreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IuK-Systeme durch die einzelnen Nutzer bzw. Nutzerinnen zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
 - a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c) zum Schutz personenbezogener Daten,
 - d) zu Abrechnungszwecken,
 - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.Hierbei sind die geltenden und auf das jeweilige Nutzungsverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften (z.B. das Telekommunikationsgesetz) zu beachten.
- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist der Systembetreiber auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Nutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, erforderlich ist. Zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen ist eine gemeinsame Einsichtnahme durch mindestens zwei Verantwortliche erforderlich. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten-, insbesondere E-Mail-Postfächer, ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Der betroffene Nutzer bzw. Nutzerin ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr - insbesondere E-Mail-Nutzung - dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation, nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (8) Die unter den Voraussetzungen der Absätze 5 und 7 dokumentierte Inanspruchnahme der IuK-Systeme darf nur zu den nach Absatz 5 die Protokollierung begründenden



Zwecken verarbeitet werden und ist nach Wegfall der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung unverzüglich zu löschen. Die personenbezogenen Protokollierungen und die Löschrufen sowie die Verantwortlichkeit zur Durchführung der Löschung sind zu dokumentieren.

- (9) Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen von strafbaren Handlungen ist der Systembetreiber berechtigt, beweissichernde Maßnahmen vorzunehmen. Die Universität behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.
- (10) Die Übermittlung personenbezogener Protokolldaten an Dritte bedarf der Prüfung der Zulässigkeit durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler.
- (11) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Systembetreiber zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Systembetreiber verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- (12) Der Systembetreiber ist verpflichtet, sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten.
- (13) Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen oder als Anbieter von Telediensten hat der Systembetreiber die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes zum Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und zur öffentlichen Sicherheit und die entsprechenden Regelungen des Teledienste- und Teledienstedatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (14) Der Systembetreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit anderen Betreibern deren ergänzende Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten, soweit diese der vorliegenden Benutzungsordnung nicht entgegenstehen.
- (15) Der Systembetreiber ist berechtigt, bei Erlöschen der Nutzungsberechtigung die von dem Nutzer bzw. der Nutzerin angelegten und unter dessen bzw. deren Nutzungsberechtigung zugänglichen Daten nach einer angemessenen Frist zu löschen.

§ 6 Haftung des Nutzers bzw. der Nutzerin

- (1) Der Nutzer bzw. die Nutzerin haftet für alle Schäden, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IuK-Systeme oder dadurch entstehen, dass der Nutzer bzw. die Nutzerin schuldhaft seinen bzw. ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Der Nutzer bzw. die Nutzerin haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm bzw. ihr zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsberechtigungen durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er bzw. sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner bzw. ihrer Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Universität vom Nutzer bzw. Nutzerin nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
- (3) Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat die Universität von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers bzw. der Nutzerin auf Schadensersatz, Unterlassung oder in



sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Universität kann dem Nutzer bzw. der Nutzerin den Streit verkünden, sofern Dritte gegen die Universität gerichtlich vorgehen.

§ 7 Haftung der Universität

- (1) Die Universität übernimmt keine Gewährleistung für den fehlerfreien und unterbrechungsfreien Betrieb der IuK-Systeme sowie für die Richtigkeit der Ergebnisse. Eventuelle Datenverluste sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere haftet die Universität nicht für den Verlust von Daten, die aufgrund von § 5 Abs. 15 gelöscht wurden.
- (2) Die Universität übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme und Daten. Die Universität haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die Universität nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Universität auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Universität bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Entgelterhebung für die Inanspruchnahme der IuK-Infrastruktur und von IuK-Leistungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der IuK-Infrastruktur und von IuK-Leistungen der Universität Stuttgart werden für die verschiedenen Aufgabengruppen folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Aufgabengruppe	Entgelte
1	Mitglieder, Angehörige und Einrichtungen der Universität Stuttgart für universitäre Nutzungszwecke	Unentgeltlich, ggf. Auslagenersatz nach Absatz 2 bzw. Entgelt im Rahmen von § 1 Abs. 4 Satz 1
2	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Stuttgart im Rahmen genehmigter Nebentätigkeiten bzw. im Rahmen der nach § 1 Abs. 3 erlaubten Privatgespräche	Entgelt gemäß einschlägigen Bestimmungen bzw. Regelungen
3	Mitglieder, Angehörige und Einrichtungen anderer staatlicher Hochschulen des Landes Baden-Württemberg für Hochschulzwecke	Entgelt gemäß Entgeltordnung bzw. Vereinbarung; soweit



		unentgeltlich ggf. mit Auslagenersatz
4	Mitglieder, Angehörige und Einrichtungen von staatlichen Hochschulen des Bundes und anderer Länder für Hochschulzwecke	Entgelt gemäß Entgeltordnung bzw. Vereinbarung; soweit unentgeltlich ggf. mit Auslagenersatz
5	Andere Nutzer und Nutzerinnen	marktübliche Entgelte

- (2) Soweit die Benutzung unentgeltlich erfolgt, kann ein Auslagenersatz erhoben werden. Auslagen sind Ausgaben, die der Systembetreiber an Dritte oder an andere Stellen leistet oder mit diesen verrechnet, um die luK–Leistung erbringen zu können. Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, werden gesondert berechnet und als Auslagenersatz erhoben. Besondere Kosten sind solche, die nach ihrer Art oder Höhe von den üblicherweise bei der Nutzung des luK-Systems anfallenden Kosten abweichen und dem jeweiligen Nutzer bzw. Nutzerin direkt zurechenbar sind.
- (3) Die marktüblichen Entgelte orientieren sich an den Preisen gewerblicher Unternehmen für vergleichbare Leistungen; sie sollen kostendeckend sein.
- (4) Sind Nutzer bzw. Nutzerinnen auf Grund der Überlassung von Mitteln Dritter Dritten gegenüber zu Gegenleistungen verpflichtet und ist hierfür die Inanspruchnahme der luK-Infrastruktur der Universität Stuttgart erforderlich, so sind vom Dritten als Entgelt die Kosten zu erheben, die der Dritte als Entgelt zu zahlen hätte, wenn er selbst die Nutzung bzw. Leistung beantragen würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei der Inanspruchnahme der luK-Infrastruktur der Universität Stuttgart Nutzer bzw. Nutzerin und Leistungsempfänger (Auftraggeber) nicht identisch sind.
- (5) Soweit diese Benutzungsordnung keine Regelungen trifft, richtet sich das Entgelt und die Entgeltberechnung nach den Entgeltordnungen im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 3 oder den getroffenen Vereinbarungen. Soweit die Entgeltordnung bzw. Vereinbarung keine Regelungen trifft, richtet sich die Entgeltberechnung nach der Verwaltungsvorschrift-Kostenfestlegung (VwV-Kostenfestlegung) des Finanzministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Das Rektorat kann Ausnahmen für die Entgeltberechnung zulassen.
- (6) Soweit die Universität Stuttgart durch Vereinbarungen nach § 6 LHG oder andere Kooperationsvereinbarungen ein von Absatz 1 abweichendes Entgelt für die Inanspruchnahme der luK-Infrastruktur bzw. von luK–Leistungen der Universität Stuttgart vereinbart hat, richtet sich das Entgelt und die Entgelterhebung nach Maßgabe dieser Vereinbarungen.
- (7) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig und ist innerhalb einer festzusetzenden Frist zu entrichten.



§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (luK) an der Universität Stuttgart vom 28. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 83 vom 8. Februar 2002) außer Kraft.

Stuttgart, den 18. Dezember 2006

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor